

## § 27 Tschechien<sup>1</sup>

I. Einführung .....	1	IV. Nebenvereinbarungen der Gesellschafter .....	28
II. Überblick über die tschechischen Handelsgesellschaften .....	5	1. Allgemeine Charakteristik .....	29
1. Offene Handelsgesellschaft .....	8	2. Form .....	36
2. Kommanditgesellschaft .....	9	3. Wirkungen .....	42
3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung .....	10	4. Typische Nebenvereinbarungen .....	48
4. Aktiengesellschaft .....	14	a) Vorkaufsrecht .....	49
III. Ausgestaltung von Rechtsbeziehungen innerhalb der Gesellschaft .....	18	b) Konkurrenzverbot .....	54
1. Einführung .....	18	c) Verlustdeckung .....	59
2. Gesellschaftsvertrag und Satzung .....	21	d) Vereinbarungen über eine einheitliche Leitung .....	68
a) Regelungsbereiche .....	23	e) Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten .....	71
b) Der zwingende Inhalt des Gesellschaftsvertrages einer GmbH .....	25	V. Zusammenfassung .....	77
c) Der zwingende Inhalt des Gründungsvertrages einer AG .....	27		

### I. Einführung

- 1 Dieser Beitrag gewährt einen Überblick über schuldrechtliche Nebenvereinbarungen von Gesellschaftern verschiedener Handelsgesellschaften nach dem tschechischen Recht.
- 2 Hierzu sollen ausgewählte Gesellschaftsformen unter besonderer Berücksichtigung der Innenbeziehungen der jeweiligen Gesellschaft übersichtlich dargestellt werden.
- 3 Nach der 2012 durchgeführten Rekodifikation (wirksam ab dem 1.1.2014) des tschechischen Privatrechts sind nun die bedeutenden Rechtsquellen des tschechischen Handelsrechts das tschechische Bürgerliches Gesetzbuch (Gesetz Nr. 89/2012 Slg.)<sup>2</sup> und das tschechische Körperschaftsgesetz (Gesetz Nr. 90/2012 Slg.)<sup>3</sup>. Das tschechische BGB enthält von nun an nicht nur die allgemeinen Regelungen des Privatrechts, sondern auch die Regelung der schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Unternehmern<sup>4</sup> also die handelsrechtlichen Vertragsbeziehungen. Das BGB gliedert sich zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen und den Schlussbestimmungen in fünf Teile, wobei die schuldrechtlichen Beziehungen im vierten Teil zu finden sind. Die allgemeinen Bestimmungen enthalten die Definition eines Unternehmers, wie auch die Definitionen von den auf den Unternehmer bezogenen Instituten. unter den allgemeinen Bestimmungen sind auch die Grundprinzipien, nach denen sich die handelsrechtlichen Vertragsbeziehungen richten, geschrieben. Im Gegensatz zu der früheren Regelung werden die jeweiligen Vertragsbeziehungen nicht selbstständig definiert, sondern unter den einzelnen Vertragstypen mit gewissen Modalitäten zu finden (wie zB im Falle des Betriebskaufs, siehe § 2175 BGB ff.).
- 4 Das zweite grundlegende Gesetze des Privatrechts – das KrpG – regelt das Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften und ist zum Verhältnis zum BGB ein *lex specialis*.

### II. Überblick über die tschechischen Handelsgesellschaften

- 5 Das tschechische Recht kennt folgende Handelsgesellschaften: veřejná obchodní společnost – veř. obch. spol./v. o.s. (offene Handelsgesellschaft), komanditní společnost – kom. spol./k. s. (Kommanditgesellschaft), společnost s ručením omezeným – spol. s r.o./s. r.o. (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und akciová společnost – akc. spol./a. s. (Aktiengesellschaft).

1 Der Autor dankt Frau Dipl.-Jur. Zuzana Králová und Frau Mgr. Veronika Válová für Ihre wertvolle Mitarbeit.

2 Im Folgenden nur „BGB“ genannt.

3 Im Folgenden nur „KrpG“ genannt.

4 Siehe zB § 558 Abs. 2 BGB.

Die Genossenschaft ist nach dem tschechischen Recht keine Handelsgesellschaft. Es handelt sich vielmehr um eine Gemeinschaft einer unbestimmten Anzahl von Personen, zu deren Gründung es mindestens fünf Genossen bedarf, es sei denn, mindestens zwei juristische Personen sind Genossen. Die Genossenschaft muss sich auch nicht auf unternehmerische Tätigkeiten beschränken, sie kann auch zu anderen Zwecken, wie zum Beispiel der Sicherung von wirtschaftlichen, sozialen oder anderen Bedürfnissen gegründet werden.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Tschechischen Republik in der Europäischen Union sind auch die Vorschriften der EU integraler Bestandteil des tschechischen Rechtssystems. Deshalb können in der Tschechischen Republik folgende weitere Gesellschaften gegründet werden: die Europäische Gesellschaft (SE), die Europäische Genossenschaft (SCE) und die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV).

### 1. Offene Handelsgesellschaft

Die offene Handelsgesellschaft<sup>5</sup> gehört zu den Personengesellschaften. Sie muss mindestens zwei Gesellschafter haben, die unter demselben Handelsnamen unternehmerisch tätig sind. Für die OHG ist kennzeichnend, dass die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gesamtschuldnerisch und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen haften.

### 2. Kommanditgesellschaft

In der Kommanditgesellschaft<sup>6</sup> haften einer oder mehrere Gesellschafter bis zur Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Vermögenseinlagen (Kommanditisten) und einer oder mehrere Gesellschafter mit ihrem gesamten Vermögen (Komplementäre). Die Kommanditisten haben eine ähnliche Stellung wie die Gesellschafter in einer GmbH, während die Rechte und Pflichten der Komplementäre auf der Stellung der Gesellschafter der OHG beruhen. Das Mindeststammkapital ist durch das Gesetz nicht festgelegt, jedoch werden die Anteile der Kommanditisten gemäß ihrer Einlagen bestimmt.<sup>7</sup>

### 3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung<sup>8</sup> ist eine Gesellschaft mit einem Stammkapital in Höhe von mindestens 1 CZK<sup>9</sup> welches aus von der Gründung festgelegten Stammeinlagen der Gesellschafter besteht.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet diese mit ihrem gesamten Vermögen. Die Gesellschafter haften für die Verpflichtungen der Gesellschaft gesamtschuldnerisch und unbeschränkt bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen und nicht erbrachten Stammeinlagen. Die persönliche Haftung der Gesellschafter erlischt also zu dem Zeitpunkt, in welchem alle Stammeinlagen im vollen Umfang erbracht werden und dies in das Handelsregister eingetragen wird.<sup>10</sup>

Die GmbH ist in der Tschechischen Republik bei weiteren die meistverbreitete Gesellschaftsform.<sup>11</sup> Der Grund hierfür liegt vor allem in der niedrigen Höhe der Stammeinlage der Gesellschafter, der Möglichkeit eine GmbH durch eine einzige Person zu gründen und dem ver-

5 Im Folgenden nur „OHG“ genannt.

6 Im Folgenden nur „KG“.

7 Vgl. § 120 Abs. 1 KrpG.

8 Im Folgenden nur „GmbH“.

9 Also nur wenigen Eurocent.

10 *Havel* in Štenglová/Havel/Cileček/Kuhn/Šuk, Zákon o obchodních korporacích, 3. Vydání 2020, KrpG § 132 Rn. 5.

11 Laut dem tschechischen Statistikamt bilden die GmbHs 93 % von allen Handelsgesellschaften. Vgl. dazu <https://www.statistikaamy.cz/2021/05/27/pocty-ekonomicky-subjektu-rostou> (Stand 27.5.2021).

gleichsweise niedrigen Verwaltungsaufwand bei Gründung und Tätigkeit der Gesellschaft, obwohl Gesellschaftsvertrag bzw. Gründungsurkunde<sup>12</sup> eine notarielle Niederschrift erfordern<sup>13</sup>.

Eine erwähnenswerte Form der GmbH ist die sogenannte GmbH auf Stammblätter, wo der Anteil des Gesellschafters mittels ein Stammblatt dargestellt ist. Dadurch können die Gesellschafter mit ihrer Beteiligung in der Gesellschaft einfacher disponieren.<sup>14</sup>

- 13 Die Existenz der Gesellschaft ist nicht von der Person der jeweiligen Gesellschafter und deren Beteiligung an der Gesellschaft abhängig. Die GmbH zählt daher zu den Kapitalgesellschaften.

#### 4. Aktiengesellschaft

- 14 Die Aktiengesellschaft<sup>15</sup> ist eine Gesellschaft, deren Grundkapital auf eine bestimmte Anzahl von Aktien mit einem bestimmten Nennwert verteilt ist. Die Gesellschaft haftet für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Aktionäre haften hingegen nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
- 15 Die AG kann durch eine einzelne Person errichtet werden, weil es sich um eine Handelsgesellschaft handelt.
- 16 Das Grundkapital einer AG muss mindestens 20.000.000 CZK<sup>16</sup> betragen.
- 17 Wie bei der Gründung einer GmbH muss auch bei der Gründung einer AG der Gründungsvertrag oder die Gründungsurkunde in Form einer notariellen Niederschrift ausgefertigt werden.

### III. Ausgestaltung von Rechtsbeziehungen innerhalb der Gesellschaft

#### 1. Einführung

- 18 Für die rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen innerhalb einer Gesellschaft ist die Gesellschaftsform maßgebend. Im KrpG sind die organisatorische Struktur der Gesellschaft sowie die Grundpflichten und Grundrechte der Gesellschafter in Abhängigkeit von der Form der Gesellschaft geregelt. Diese gesetzliche Regelung bildet also eine Grundkonstruktion für die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander.
- 19 Die wesentlichen Innenbeziehungen der Gesellschaft werden im Grundsatz durch zwingende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag, bzw. im Gründungsvertrag/Gründungsurkunde oder in der Satzung geregelt. Oft ist es jedoch nicht sinnvoll und effektiv, sämtliche Beziehungen innerhalb der Gesellschaft, also auch die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, vollständig in diesen zwei formalisierten Dokumenten<sup>17</sup> zu regeln. Zum einen unterliegen diese der Veröffentlichungspflicht, können also von jedem in der Urkundensammlung des Handelsregisters eingesehen werden, dies meist sogar im Internet. Zum anderen können Änderungen in diesen zwei Dokumenten nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der meist die Form der notariellen Niederschrift erfordert, vorgenommen werden. Die Nichteinhaltung dieser Form hat die absolute Unwirksamkeit<sup>18</sup> des Vertrages zur Folge.<sup>19</sup>
- 20 Im Gegensatz dazu bilden Nebenvereinbarungen zwischen Gesellschaftern eine echte Alternative zur detaillierten Ausgestaltung der Innenbeziehungen der Gesellschaft. Es bleibt zwar bei

12 Von einer Gründungsurkunde spricht das Gesetz bei nur einem Gesellschafter.

13 Siehe § 8 KrpG.

14 *Kittel* in Ad Notam 6/2015, S. 8.

15 Im Folgenden nur „AG“.

16 Dies entspricht 800.000 EUR.

17 Im Folgenden auch „gesellschaftsrechtliche Dokumente“ genannt.

18 Siehe § 6 Abs. 1 KrpG.

19 *Havel* in Štenglová/Havel/Cileček/Kuhn/Šuk, Zákon o obchodních korporacích, 3. Vydání 2020, KrpG § 6 Rn. 8.

der grundsätzlichen Regelung durch Gesetz und die Bestimmungen in Gesellschaftervertrag bzw. Satzung. Daneben besteht jedoch ein weiter Gestaltungsspielraum durch Nebenvereinbarungen. Diese sind wesentlich flexibler und einfacher zu handhaben, können beispielweise auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder notarielle Niederschrift geändert werden.<sup>20</sup>

## 2. Gesellschaftsvertrag und Satzung

Grundlagen für die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen innerhalb einer Gesellschaft sind wie beschrieben die Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag. Im KrpG ist entsprechend der Gesellschaftsform geregelt, welche Beziehungen jeweils zwingend und insoweit ausschließlich durch den Gründungsvertrag, bzw. die Gründungsurkunde, die Satzung bei einer AG, oder den Gesellschaftervertrag bei einer GmbH geregelt werden können. Hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Dokumente ist besonders darauf hinzuweisen, dass das Fehlen von gesetzlich zwingenden Inhalten die zu absoluten Ungültigkeit des Vertrages<sup>21</sup> führt.<sup>22</sup> Darüber hinaus können jedoch Gesellschafter und Aktionäre im Rahmen der Privatautonomie ihre Rechte und Pflichten durch Vereinbarungen außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Dokumente frei vereinbaren.

Die Vertragsfreiheit ermöglicht zwar grundsätzlich den Abschluss bestimmter Vereinbarungen außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Dokumente, jedoch unterliegt auch dieses Prinzip der freien Willensbildung bestimmten Grenzen. Maßgebend ist nämlich nicht nur der Gegenstand der Vereinbarung, wobei zunächst festzustellen ist, ob die jeweilige Regelung materiell zum zwingenden Inhalt der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages gehört oder nicht. Bedeutsam ist vielmehr auch der normative Charakter der Vereinbarung.<sup>23</sup> Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

### a) Regelungsbereiche

Grundsätzlich sollen durch die gesellschaftsrechtlichen Dokumente normative Regeln festgesetzt werden, also Bestimmungen, die nicht lediglich die das Dokument unterzeichnenden Parteien verpflichten und berechtigen, sondern alle derzeitigen Gesellschafter aber ebenso auch alle künftigen Erwerber der Aktien oder der Geschäftsanteile. Dennoch werden in der tschechischen Rechtspraxis häufig auch Bestimmungen in die gesellschaftsrechtlichen Dokumente aufgenommen, welche gegenseitige Rechte und Pflichten von konkreten Personen begründen und nicht auf eine unbestimmte Anzahl von Personen abzielen. Diese haben natürlich keinen normativen für alle verbindlichen Charakter, sondern können nur denjenigen Gesellschafter verpflichten, der diesen zugestimmt hat. Systematisch betrachtet, solche Vereinbarungen aufgrund des oben beschriebenen Charakters der gesellschaftsrechtlichen Dokumente nicht deren Bestandteil sein.

Die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag bilden für die Gesellschaft die Grundlage ihrer gesamten Struktur unter Einschluss der Regelung der Innenbeziehungen, dh sowohl der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern als auch der Beziehungen der Gesellschafter untereinander. Die gesellschaftsrechtlichen Dokumente lassen sich also im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesellschaft am ehesten mit der Verfassung eines Staates vergleichen.

20 Černá, Vedlejší dohody (sideletters) společností kapitálových společností, in Obchodněprávní revue 1/2011, S. 2.

21 Siehe § 580 Abs. 1 BGB.

22 Bodečková in Lavický a kol., Občanský zákoník I. Obecná část (§ 1-654), 2. vydání 2022, BGB § 123 Rn. 35.

23 Černá, Vedlejší dohody (sideletters) společností kapitálových společností, in Obchodněprávní revue 1/2011, S. 4.

**b) Der zwingende Inhalt des Gesellschaftsvertrages einer GmbH**

- 25 Wie erwähnt, muss der Gesellschaftsvertrag zwingend bestimmte im Gesetz genannte Regelungen beinhalten. Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH muss mindestens enthalten<sup>24</sup>:
- Firma und Sitz der Gesellschaft;
  - Identifizierung der Gesellschafter – eine juristische Person muss mit der Firma und ihrem Sitz und eine natürliche Person mit ihrem Namen und ihrem Wohnsitz bezeichnet werden;
  - Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit;
  - Höhe des Stammkapitals und der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, sowie Art und Frist der Erbringung der jeweiligen Einlagen;
  - Namen und Wohnsitz der ersten Geschäftsführer der Gesellschaft und die Handlungsweise der Geschäftsführer (alleinvertretungsberechtigt oder nur gemeinschaftlich);
  - Namen und Wohnsitz der ersten Mitglieder des Aufsichtsrates, sofern dieser errichtet wird;
  - Bestimmung des Einlageverwalters;
  - Bestimmung der Anteile, falls der Gesellschaftsvertrag mehrere Arten der Anteile ermöglicht, bzw. falls ein Gesellschafter mehrere Anteile besitzen kann;
  - bei Sachanlagen ihre Beschreibung, Wert, Identifizierung des Gutachters, der die Wertbestimmung vorgenommen hat und den Betrag, der auf den Wert verrechnet wird;
  - andere durch das HGB erforderliche Bestimmungen.
- 26 Eine GmbH kann ihre innere Gesellschaftsorganisation auch durch eine Satzung gestalten, welche die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Regelungen näher konkretisiert.<sup>25</sup> Der Erlass einer Satzung muss jedoch durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugelassen sein.

**c) Der zwingende Inhalt des Gründungsvertrages einer AG**

- 27 Im Gegensatz zur GmbH muss die AG zwingend eine Satzung haben, wobei ein entsprechender Entwurf bereits im Gründungsvertrag enthalten sein muss. Zum obligatorischen Inhalt der Satzung zählen folgende Bestimmungen<sup>26</sup>:
- Firma und Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit;
  - Vorgesehene Höhe des Grundkapitals;
  - Beschreibung der auszugebenden Aktien (Anzahl, Nennwert, Art der Aktien, deren Bezeichnung und Beschreibung der mit ihnen verbundenen Rechte, usw.);
  - Stimmenanzahl die mit der jeweiligen Aktie verbunden ist, Gesamtanzahl der Aktien und Art der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung;
  - Angabe, welches System der inneren Struktur der Gesellschaft gewählt wurde;
  - bestimmte Angaben zu den von jedem Gründer gezeichneten Aktien (Anzahl, Frist zur Zahlung des Aktienemissionskurses, Zahlungsweise, usw.);
  - Angabe in welcher Höhe das Grundkapital im Augenblick der Entstehung der Gesellschaft bezahlt sein muss;
  - Angaben zur Erbringung des Emissionskurses der Aktien durch eine Sacheinlage und des Erbringers;
  - Bestimmung des Einlageverwalters;
  - voraussichtlicher Gründungsaufwand;
  - Angaben zu den von den Gründern bestimmten Mitglieder der gewählten Organe;

---

24 Siehe § 123 BGB und § 146 KrpG.

25 Siehe § 3 Abs. 3 KrpG.

26 Siehe § 250 KrpG.

- falls Buchaktien emittiert werden, dann die Bestimmung der Kontos auf welche die Aktien emittiert werden sollen;
- andere vom Gesetz vorgesehene Angaben.

#### IV. Nebenvereinbarungen der Gesellschafter

Sowohl die Bestimmungen über die Handelsgesellschaften als auch die Bestimmungen zu den handelsrechtlichen Vertragsbeziehungen sind für die schuldrechtlichen Nebenvereinbarungen von großer Bedeutung, da diese nicht nur schuldrechtliche Beziehungen begründen, sondern auch in erheblicher Weise die Rechtsbeziehungen innerhalb der Gesellschaft beeinflussen. 28

##### 1. Allgemeine Charakteristik

Von den Gesellschaftern einer Gesellschaft werden neben den formalisierten und der Veröffentlichung unterliegenden im Gesetz vorgesehenen Verträgen oft auch andere Vereinbarungen geschlossen. Diese Vereinbarungen können die tatsächliche Organisation von Abläufen innerhalb der Gesellschaft erheblich beeinflussen. Anders als die gesellschaftsrechtlichen Dokumente ist der Abschluss dieser Vereinbarungen grundsätzlich formlos möglich und die Vereinbarungen müssen nicht in öffentlich zugänglichen Registern veröffentlicht werden. 29

Die tschechische Rechtslehre zählt zu den Nebenvereinbarungen der Gesellschafter, die auch „extrastatutarische Vereinbarungen“ genannt werden, insbesondere Vereinbarungen, die zwischen allen oder nur einigen Gründern oder Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft geschlossen werden. Diese haben die Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft zum Gegenstand, also die Regelung der Beziehungen zwischen den Gesellschaftern oder deren Beziehung zu der Gesellschaft und stehen außerhalb der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages. Sie bedürfen nicht der Form der notariellen Niederschrift und unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.<sup>27</sup> 30

Ein weiteres Merkmal der extrastatutarischen Vereinbarungen ist, dass diese die für Rechtsnachfolger der Vertragsbeteiligten grundsätzlich keine Bindungswirkung entfalten. Dies schließt jedoch selbstverständlich nicht aus, dass der Rechtsnachfolger der zwischen den rechtlichen Vorgängern bereits bestehenden Vereinbarung beitrifft und so an diese Vereinbarung ebenfalls gebunden ist. Die Beteiligten der Nebenvereinbarung können auch im Vorfeld bereits vereinbaren, dass eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Aktien nur möglich sein soll, wenn der Erwerber der Nebenvereinbarung beitrifft und auf diese Weise faktisch eine Bindungswirkung gegenüber Rechtsnachfolgern herbeiführen. 31

Um Missverständnisse auszuschließen ist noch zu ergänzen, dass nicht nur die Nebenvereinbarungen selbst, sondern auch jedwede Änderungen nur durch eine einstimmige Entscheidung aller Beteiligte wirksam werden. Dies relativiert dann die Vorteile der Flexibilität, Änderungen beispielsweise ohne Einberufung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Zur Entscheidung kann es natürlich nur kommen, wenn keine gegenläufigen oder widersprechenden Ansichten gegeben sind. Durch die Pflicht zum Konsens müssen möglicherweise Kompromisse eingegangen werden, um die Unterstützung aller Vertragsparteien zu erlangen, während auf der Gesellschaftsversammlung eine ausreichende Mehrheit zur Verfügung stünde, um allein zu entscheiden. 32

Zusammengefasst ergeben sich damit für den Begriff der Nebenvereinbarungen folgende charakteristische Merkmale: 33

1. Nebenvereinbarungen werden entweder zwischen den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft oder zwischen Gesellschafter und Gesellschaft geschlossen.

<sup>27</sup> Černá, Vedlejší dohody (sideletters) společníků kapitálových společností, in Obchodněprávní revue 1/2011, S. 1.

2. Der Gegenstand der Nebenvereinbarungen hängt mit der Beteiligung an der Gesellschaft zusammen, dh sie haben einen gesellschaftsrechtlichen Inhalt.
  3. Für Nebenvereinbarungen ist die Form der notariellen Niederschrift nicht erforderlich, sie sind grundsätzlich formlos möglich.
  4. Nebenvereinbarungen müssen nicht in öffentlich zugänglichen Registern veröffentlicht werden.
  5. Nebenvereinbarungen binden nur die Vertragsparteien.
  6. Nebenvereinbarungen sind für Rechtsnachfolger der Vertragsparteien grundsätzlich nicht verbindlich.
  7. Abschluss oder Änderung einer Nebenvereinbarung erfordert Einstimmigkeit.
- 34 Nebenvereinbarungen können sich auf alle gesellschaftsrechtlichen Bereiche beziehen. Es ist umgekehrt jedoch nicht möglich, alle Beziehungen nur durch Nebenvereinbarungen zu regeln. Die grundsätzlich anerkannte Vertragsfreiheit der Gesellschafter bei Abschluss solcher Vereinbarungen wird hier durch den zwingenden Inhalt der gesellschaftsrechtlichen Dokumente beschränkt.
- 35 Zu den typischen Bereichen, die oft durch eine Vereinbarung außerhalb des Gesellschaftsvertrags geregelt werden, gehören Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten, Vereinbarungen über die Bestellung von Geschäftsführern in einer GmbH, von Vorständen oder Mitgliedern des Aufsichtsrats bei einer AG, Vereinbarungen über das Vorkaufsrecht an Aktien oder Geschäftsanteilen, Vereinbarungen über Konkurrenzverbote, Vereinbarungen über die Deckung von Verlusten der Gesellschaft, Vereinbarungen über die Gewährung von Krediten, Vereinbarungen über die Bedingungen, unter welchen ein Gesellschafter aus der Gesellschaft austreten kann, Vereinbarungen über den Umfang der Tätigkeit des Vorsitzenden oder der Mitglieder des Aufsichtsrates wie Einberufung der Geschäftsversammlung, Überprüfung der Tätigkeit des Vorstands usw, Vereinbarungen über die Geschäftspolitik der Gesellschaft und schließlich Vereinbarungen über weitere unternehmerische Tätigkeiten der Gesellschaft. Einige dieser typischen Nebenvereinbarungen werden unten erläutert (→ Rn. 49 ff.).

## 2. Form

- 36 Im Unterschied zu den gesellschaftsrechtlichen Dokumenten, welche die Form der notariellen Niederschrift erfordern, unterliegen die gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen grundsätzlich keiner Formpflicht. Das BGB beruht auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit,<sup>28</sup> darunter ist eine Freiheit der Vertragsparteien den Vertragsgegenstand, wie auch die Form des Vertrags zu gestalten verstehen.<sup>29</sup> Allerdings muss auch bei diesen Verträgen bzw. Vereinbarungen die Schriftform dann eingehalten werden, wenn nach allgemeinen Vorschriften diese vorgeschrieben ist. Sämtliche Verträge zur Übertragung von Liegenschaften bedürfen der Schriftform.<sup>30</sup> Weitere Vertragstypen die Schriftform bedürfen sind einzeln in der Rechtsordnung der tschechischen Republik geregelt. Darunter ist die Übertragung von Gesellschaftsanteilen mit einem Vertrag durch Schriftform<sup>31</sup> bedingt. Unter weitere zwingend schriftlich geschlossene Verträge nach der Regelung im BGB ordnen sich beispielsweise ein Vertrag über den Verkauf eines Unternehmens<sup>32</sup>, ein Lizenzvertrag<sup>33</sup> oder Verträge über die Handelsvertretung<sup>34</sup>.
- 37 So müssen Kauf-, Tausch- und Darlehensverträge welche die Übertragung oder Belastung von Immobilien zum Gegenstand haben, aber auch Verträge über die Übertragung von Miteigen-

28 Siehe § 1 Abs. 2 BGB.

29 *Lavický* in *Lavický a kol.*, *Občanský zákoník I. Obecná část* (§ 1-654), 2. vydání 2022, BGB § 1 Abs. 2 Rn. 63.

30 Siehe § 560 BGB.

31 Siehe § 209 Abs. 2 KrpG.

32 Siehe § 2175 BGB ff.

33 Siehe § 2358 Abs. 2 BGB.

34 Siehe § 2483 Abs. 2 BGB.

tumsanteilen oder Verträge über die Übertragung von Wohnungseigentümernrechten zwingend schriftlich geschlossen werden.<sup>35</sup> Diese wurde mit der Rekodifikation nicht geändert. Erwähnenswert ist, dass gemäß der aktuellen Rechtsprechung ebenfalls Änderungen von Gründungsurkunden, dh im Falle von Gesellschaften mit einem Gesellschafter, Schriftform bedürfen.<sup>36</sup>

Gemäß § 561 Abs. 2 BGB müssen bei der Übertragung einer Immobilie müssen überdies noch die Erklärungen der Parteien, dh Unterschriften, auf derselben Urkunde festgehalten werden. 38

Ist für die Vereinbarung vom Gesetz her keine Schriftform erforderlich, können die Parteien dennoch das Erfordernis der Schriftform vereinbaren.<sup>37</sup> 39

Falls die durch das Gesetz oder aufgrund einer Vereinbarung der Parteien erforderliche Form nicht eingehalten wird, ist die Nebenvereinbarung grundsätzlich ungültig.<sup>38</sup> Es ist jedoch zu unterscheiden: Bei Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform handelt es sich um eine absolute Unwirksamkeit des Vertrages.<sup>39</sup> Wird hingegen das Erfordernis der vereinbarten Schriftform nicht gewahrt, handelt es sich lediglich um eine relative Unwirksamkeit.<sup>40</sup> 40

Eine Nebenvereinbarung, bei welcher die Schriftform nicht vom Gesetz vorgeschrieben ist, muss nur dann schriftlich geändert oder aufgelöst werden, wenn sie eine entsprechende ausdrückliche Regelung enthält.<sup>41</sup> 41

### 3. Wirkungen

Zum Verständnis der Wirkungen der Nebenvereinbarungen der Gesellschafter muss zunächst unterschieden werden, ob die Vereinbarung in einen Gesellschaftsvertrag, in die Satzung, bzw. in andere gesellschaftsrechtliche Dokumente aufgenommen wird oder ob die Vereinbarung außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Dokumente steht und eine formlosen Vereinbarung darstellt. 42

Ist die Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung enthalten, hat diese dingliche Wirkung. Die Bestimmung ist mit dem Geschäftsanteil verbunden und wirkt gegenüber jedem, der über den Geschäftsanteil verfügt. Die Verpflichtung aus der Vereinbarung geht dann auf jeden neuen Inhaber des Geschäftsanteiles bzw. auf jedes neue Mitglied des Gesellschaftsorgans über.<sup>42</sup> 43

Daneben gibt es auch Fälle, in denen eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag Rechte und Pflichten nur für eine konkrete Person festlegt. Dies bildet systematisch jedoch im Gesellschaftsvertrag einen Fremdkörper, da die gesellschaftsrechtlichen Dokumente ausschließlich allgemein verbindliche rechtliche Regelungen enthalten sollten. 44

Dementgegen entfaltet eine Bestimmung außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Dokumente Wirkungen nur gegenüber den Personen, die den Vertrag unterzeichnet haben, soweit es sich um einen schriftlichen Vertrag handelt, oder gegenüber denjenigen, die einen mündlichen Vertrag abgeschlossen haben. Wird der Geschäftsanteil auf einen Dritten übertragen, und dieser tritt dieser nicht ausdrücklich der konkreten Nebenvereinbarung bei, so ist er an diese Vereinbarung nicht gebunden. 45

Schließlich ist die Frage nach der zeitlichen Wirkung der Vereinbarungen zu erörtern. In der Regel werden die Nebenvereinbarungen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es ist aber nicht 46

35 *Dobrovolná in Lavický a kol., Občanský zákoník 1. Obecná část (§ 1–654)*, 2. vydání 2022, BGB § 560.

36 7 Cmo 411/2014.

37 Siehe § 559 BGB.

38 Siehe § 582 BGB.

39 Siehe § 582 Abs. 1 BGB.

40 Siehe § 582 Abs. 2 BGB.

41 Siehe § 564 BGB.

42 *Černám, Vedlejší dohody (sideletters) společností kapitálových společností*, in *Obchodněprávní revue* 1/2011, S. 10.



ausgeschlossen, dass eine Vereinbarung zeitlich begrenzt wird, denn auch die Abrede über die zeitliche Begrenzung der Vereinbarung unterliegt dem Prinzip der Vertragsfreiheit. Diese Möglichkeit besteht in den gesellschaftsrechtlichen Dokumenten grundsätzlich nicht.

- 47 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl die Nebenvereinbarungen der Gesellschafter als auch die gesellschaftsrechtlichen Dokumente die Organisation der Gesellschaft und die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern untereinander und gegenüber der Gesellschaft bestimmen. Der Gesellschaftsvertrag und die Satzung sind jedoch mehr als nur ein Vertrag, denn diese binden nicht nur die Vertragsparteien, sondern entfalten ihre Wirkung auch für eine unbestimmte Anzahl von in der Zukunft entstehenden Situationen. Der Gesellschaftsvertrag sowie die Satzung sind verbindlich für alle Gesellschafter und deren Nachfolger und weisen somit die typischen Merkmale einer Rechtsform auf.

#### 4. Typische Nebenvereinbarungen

- 48 Nach dem Überblick über die Handelsgesellschaften und die Erörterung der Rechtsbeziehungen in den Gesellschaften soll nun auf einige in der tschechischen Rechtswirklichkeit typische Nebenvereinbarungen eingegangen werden.

##### a) Vorkaufsrecht

- 49 Gegenstand gesellschaftsrechtlicher Nebenvereinbarung ist häufig ein Vorkaufsrecht an Aktien bzw. Geschäftsanteilen.
- 50 Bei Inhaberaktien kann das Vorkaufrecht nur durch eine Nebenvereinbarung mit relativer Wirkung begründet werden, da die Übertragung der Inhaberaktien nicht durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt werden kann.<sup>43</sup> Dagegen besteht bei Namensaktien grundsätzlich die zusätzliche Möglichkeit, das Vorkaufsrecht in der Satzung zu verankern und so jeden (auch künftigen) Aktionär, der seine Aktien übertragen möchte, zu verpflichten, diese vor der Veräußerung zunächst den übrigen Aktionären anzubieten. Wird das festgelegte Vorkaufsrecht nicht gewahrt und die Namensaktien den übrigen Aktionären nicht zum Kauf angeboten, ist die Übertragung unwirksam,<sup>44</sup> dabei handelt es sich um relative Unwirksamkeit<sup>45</sup>. Eine solche Bestimmung in der Satzung gilt bis zu ihrer Änderung bzw. Aufhebung.
- 51 Die Nichteinhaltung der im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen zum Vorkaufsrecht führt als Rechtsfolge zur relativen Unwirksamkeit<sup>46</sup>. Das KrpG sieht im § 209 Abs. 4 auch die Nichteinhaltung von anderen Beschränkungen, dh auch von Nebenvereinbarungen, vor und nennt so ein solches Rechtsgeschäft als unwirksam.
- 52 Ist hingegen nach dem Gesetz bzw. dem Gesellschaftsvertrag die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich und wird diese nicht erteilt, hat dieser Mangel zwar rechts-theoretisch betrachtet nicht die Unwirksamkeit zur Folge, die Übertragung entfaltet jedoch keine Wirkung.<sup>47</sup> Eine solche Übertragung führt somit keine Rechtsfolgen herbei und ist daher aus praktischer Sicht der Unwirksamkeit gleichzustellen.
- 53 Das Vorkaufsrecht wird oft lediglich in der Weise vereinbart, dass sich der Aktien- bzw. Geschäftsanteilerwerber im Vertrag über den Aktien- oder Geschäftsanteilskauf verpflichtet, diese bei einem eventuellen Weiterverkauf dem Veräußerer vorrangig anzubieten.<sup>48</sup> Wird diese

43 Siehe § 274 Abs. 1 KrpG.

44 Siehe § 271 Abs. 3 KrpG.

45 *Štenglová* in *Štenglová/Havel/Cileček/Kuhn/Šuk*, *Zákon o obchodních korporacích*, 3. Vydání 2020, KrpG § 271 Rn. 3.

46 *Havel* in *Štenglová/Havel/Cileček/Kuhn/Šuk*, *Zákon o obchodních korporacích*, 3. Vydání 2020, KrpG § 209 Rn. 3.

47 29 Odo 1278/2005; *Čech*, *K některým úskalím převodu obchodního podílu I.*, in *Právní rádce*, 5/2007, S. 18.

48 29 Odo 1339/2004.

Vereinbarung bei der Übertragung auf eine dritte Person nicht eingehalten, hat dieses keine Wirkung auf die Wirksamkeit der Übertragung, es kann lediglich Ansprüche auf Schadensersatz und eine eventuell vereinbarte Vertragsstrafe begründen. Auf eine solche rein schuldrechtliche Vereinbarung findet nämlich die Bestimmung über das Vorkaufsrecht in § 2140 Abs. 1 BGB Anwendung. Das Vorkaufsrecht verpflichtet nur denjenigen, der zugesagt hat, die Aktien bzw. Geschäftsanteile zum Kauf anzubieten. Es handelt sich jedoch nicht um ein dingliches Vorkaufsrecht, eine Wirkung gegenüber Dritten ist daher ausgeschlossen. Wenn jemandem lediglich ein rein schuldrechtliches Vorkaufsrecht gewährt wurde, kann dieser nicht gegenüber einem neuen Gesellschafter das Recht zur Übertragung des Geschäftsanteils geltend machen.<sup>49</sup> Das Vorkaufsrecht erlischt durch die Übertragung, da für den ursprünglich verpflichteten Gesellschafter bzw. Aktionär die Erfüllung der Verpflichtung nach der Übertragung unmöglich geworden ist. Der Erwerber hingegen ist nicht an das Vorkaufsrecht gebunden, denn er war nicht an der Vereinbarung beteiligt und das Vorkaufsrecht entfaltet ihm gegenüber keine Wirkung. Selbst die Kenntnis des Erwerbers von einer solchen Vereinbarung bedeutet nicht die Erweiterung ihrer Wirkung auf den Erwerber.

#### b) Konkurrenzverbot

Von maßgeblicher Bedeutung sind im Gesellschaftsrecht die Bestimmungen über das Konkurrenzverbot. 54

Das tschechische Recht regelt den sachlichen und persönlichen Umfang des Konkurrenzverbots jeweils im Rahmen der Bestimmungen zu den einzelnen Handelsgesellschaften. Die Sanktionen für die Nichteinhaltung dieser Verbote sind hingegen allgemein für alle Gesellschaften bestimmt.<sup>50</sup> 55

Bei Kapitalgesellschaften kann der sachliche Umfang des Konkurrenzverbots nicht eingeschränkt werden, in den gesetzlich zugelassenen Fällen kann er lediglich erweitert werden. 56

Der persönliche Umfang des Konkurrenzverbots umfasst bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer<sup>51</sup> wie auch die Mitglieder des Aufsichtsrats<sup>52</sup>, bei der Aktiengesellschaft die Vorstandsmitglieder<sup>53</sup> und die Aufsichtsratsmitglieder<sup>54</sup>. Der persönliche Umfang des Konkurrenzverbots kann bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den Gesellschaftsvertrag, die Gründungsurkunde bzw. die Satzung auf die Gesellschafter erweitert werden, die Einschränkung des persönlichen Umfangs ist nunmehr ebenfalls möglich. Ein solches Konkurrenzverbot gilt für alle weiteren Geschäftsanteilerwerber und die Nichteinhaltung unterliegt den Sanktionen des § 5 KrpG. Obwohl die Gesellschafter durch die Ausweitung des persönlichen Geltungsbereichs in den gesellschaftsrechtlichen Dokumenten dann dem Konkurrenzverbot unterliegen, kann bei ihnen und den Geschäftsführern der sachliche Umfang des Konkurrenzverbots eingeschränkt werden. 57

Die Gesellschafter können aber auch außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Dokumente Nebenvereinbarungen über das Konkurrenzverbot treffen. Diese haben ausschließlich relative Wirkung und binden nicht künftige Gesellschafter. Im Gegensatz zu den klassischen Nebenvereinbarungen unter den Gesellschaftern handelt es sich hierbei um eine Nebenvereinbarung bei welcher die Gesellschaft als Vertragspartei fungiert. Die Gesellschaft ist bei der Verletzung dieser Vereinbarung berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Wird das Konkurrenzverbot in einer Nebenvereinbarung lediglich zwischen den Gesellschaftern geschlossen, hat die Gesell- 58

49 29 Odo 1339/2004.

50 Siehe § 5 KrpG.

51 Siehe § 199 KrpG.

52 Siehe § 201 Abs. 4 KrpG.

53 Siehe § 441 KrpG.

54 Siehe § 451 KrpG.

schaft mangels vertraglicher Bindung hingegen keinen Schadensersatzanspruch. Schadensersatz können jedoch die Gesellschafter geltend machen, falls und insoweit ihnen selbst ein Schaden durch die Verletzung des Konkurrenzverbots entstanden ist und dieser nicht durch die Gesellschaft ausgeglichen wurde.<sup>55</sup>

### c) Verlustdeckung

- 59 Die Gesellschafter einer GmbH können durch eine Vereinbarung über die Verlustdeckung auch zur Einzahlung einen Nachschusses außerhalb des Stammkapitals verpflichtet werden.
- 60 Die Einbeziehung einer solchen Vereinbarung in den Gesellschaftsvertrag ermöglicht § 162 Abs. 1 KrpG, welcher der Gesellschafterversammlung die Befugnis gewährt, im Falle von Verlusten der Gesellschaft die Gesellschafter zu einem Nachschuss in bar über den Betrag der Stammeinlagen hinaus bis zur im Gesellschaftsvertrag gegebener Höhe,<sup>56</sup> entsprechend ihren Anteilen zu verpflichten. Die Gesellschafterversammlung kann eine solche Entscheidung jedoch nur dann treffen, wenn dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugelassen ist.
- 61 Soweit die Gesellschaft tatsächlich Verluste macht, kann aufgrund der entsprechenden Bestimmung im Gesellschaftsvertrag die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Nachschusspflicht alle Gesellschafter verpflichten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung berechtigt ist, den Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft zu beschließen, falls der Gesellschafter seiner Einzahlungsverpflichtung auch nach Aufforderung durch die Gesellschaft und nach Ablauf einer zusätzlichen Frist nicht nachkommt.<sup>57</sup>
- 62 Allerdings ist die Einzahlung eines Nachschusses zur Deckung der Verluste der Gesellschaft auch ohne die Einbeziehung der diesbezüglichen Bestimmung in den Gesellschaftervertrag<sup>58</sup> aufgrund einer sonstigen Nebenvereinbarung möglich.<sup>59</sup>
- 63 Eine solche Vereinbarung hat dann selbstverantwortlich eine relative und keine absolute Wirkungen, ist also nicht gegenüber jedem Gesellschafter wirksam, sondern nur gegenüber denjenigen, die sich persönlich durch die konkrete Vereinbarung verpflichtet haben.
- 64 Eine derartige Nebenvereinbarung muss jedoch nicht zwingend nur zwischen einzelnen Gesellschaftern abgeschlossen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich alle Gesellschafter durch eine Nebenvereinbarung zur Verlustdeckung der Gesellschaft verpflichten. Eine solche Vereinbarung ersetzt dann tatsächlich die Bestimmung über die Nachschusspflicht im Gesellschaftsvertrag. Es versteht sich von selbst, dass auch eine solche Vereinbarung keine automatische Wirkung gegenüber Geschäftsanteilserwerbern entfalten kann, denn die Nebenvereinbarung hat eben nur relative Wirkung, ist nicht mit dem Geschäftsanteil verbunden und bindet daher lediglich die jeweiligen Vertragsparteien.
- 65 Nach dem Grundsatz der Privatautonomie hat die Gesellschaft neben der Nachschusspflicht auch andere Möglichkeiten zur Überbrückung einer kritischen wirtschaftlichen Situation, welche ebenfalls ihren Ausdruck in Nebenvereinbarungen finden können. Um die Verluste der Gesellschaft zu decken, werden oft Darlehensverträge zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmerin und einem oder mehreren Gesellschaftern als Darlehensgebern geschlossen.<sup>60</sup> Die Gesellschafter können sich nun bereits in Voraus in einer Nebenvereinbarung zur Gewährung von derartigen Gesellschafter Darlehen verpflichten. Auch hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass durch diese Vereinbarung nur die vertragsbeteiligten Gesellschafter verpflichtet sind und

55 Černá, Vedlejší dohody (sideletters) společníků kapitálových společností, in Obchodněprávní revue 1/2011, S. 4.

56 Havel in Štenglová/Havel/Cileček/Kuhn/Šuk, Zákon o obchodních korporacích, 3. Vydání 2020, KrpG § 162 Rn. 6.

57 Bartošiková/Štenglová in Společnost s ručením omezeným, 3. vydání 2003, S. 135.

58 Siehe § 163 Abs. 1 KrpG.

59 Havel in Štenglová/Havel/Cileček/Kuhn/Šuk, Zákon o obchodních korporacích, 3. Vydání 2020, KrpG § 163 Rn. 1.

60 Černá, Vedlejší dohody (sideletters) společníků kapitálových společností, in Obchodněprávní revue 1/2011, S. 4.

nur die Gesellschaft berechtigt. Falls das zuständige Organ der Gesellschaft das Darlehen nicht in Anspruch nimmt, kann dieses Recht also von keinem anderen Gesellschafter beansprucht werden, weil diese keine Vertragsparteien und daher auch nicht aus dem Vertrag berechtigt sind.

Die Gesellschafter können sich auch in gleicher Weise zur Gewährung von Sicherheit für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wie zB Bürgschaft oder Verpfändung verpflichten. Sie können ebenfalls die Schuld der Gesellschaft übernehmen oder der Schuld beitreten. 66

Es ist zu ergänzen, dass das Recht auf Zahlung eines Nachschusses nicht durch das Gesetz auf bestimmte Gesellschaftsformen beschränkt wird. Nach der tschechischen Rechtstheorie ist beispielsweise auch bei den Aktiengesellschaften die Zahlung eines Nachschusses außerhalb des Grundkapitals möglich und kann daher auch wirksam im Rahmen einer Nebenvereinbarung vereinbart werden.<sup>61</sup> 67

#### d) Vereinbarungen über eine einheitliche Leitung

Das tschechische Konzernrecht enthält bereits seit der Novellierung des Handelsgesetzbuches im Jahr 2000 konzernrechtliche Bestimmungen (§§ 66a, 66b HGB)<sup>62</sup> mit ausdrücklicher Erwähnung des im europäischen Rechtsraum seltenen Rechtsinstituts des Beherrschungsvertrages. Nach der Rekodifikation des Privatrechts sind die konzernrechtlichen Bestimmungen in § 71 ff. KrpG geregelt, wobei mit der neuen Regelung wichtige Änderungen durchgeführt worden. Vor allem die Schaffung eines zweistufigen Systems (mit besonderer Beeinflussung durch das französische Rosenblum-Konzept)<sup>63</sup> der einheitlichen Leitung, das sich an faktischen Einwicklungsmöglichkeiten orientiert, führt im Ergebnis zur Abschaffung des klassischen Konzernvertrages.<sup>64</sup> 68

Hauptmerkmal des Konzerns ist die einheitliche Leitung der Konzernunternehmen, wobei die herrschende Person und die von ihr beherrschten Unternehmen einen Konzern bilden.<sup>65</sup> Wie oben erwähnt wird nicht mehr zwischen einem faktischen Konzern und einem vertraglichen Konzern unterschieden, sondern zwischen dem Umfang der Beeinflussung und der Art der Bezeichnung einer einheitlichen Leitung. Um die Vorteile eines Konzerns zu nutzen, müssen die Mitglieder des Konzerns die Existenz des Konzerns auf den jeweiligen Internetseiten veröffentlichen, auch dies wird Konzerndeklaration<sup>66</sup> genannt. Zudem besteht die Pflicht der beherrschten Person einen Beziehungsbericht zu erstellen<sup>67</sup>. 69

Neben einer Konzerndeklaration, die lediglich die beherrschte Person und die herrschende Person einbezieht, kann die Koordination und die einheitliche Leitung von sämtlichen oder nur bestimmten wesentlichen Bereichen der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschafter und deren Gesellschaften ebenfalls Gegenstand von Nebenvereinbarungen sein. Wird durch eine solche Vereinbarung die einheitliche Leitung der Unternehmen der Gesellschafter und des Unternehmens der Gesellschaft erzielt, so ist diese Vereinbarung Grundlage für einen Konzern. Zu betonen ist, dass die Vereinbarung über die einheitliche Leitung jedoch nur dann Grundlage für einen Konzern im Sinne des § 79 KrpG sein kann, wenn die an der Vereinbarung beteiligten Gesellschafter gleichzeitig Unternehmer sind, denn nur dann können deren eigene Unternehmen und das Unternehmen der Gesellschaft einer einheitlichen Leitung 70

61 Dazu näher: *Dědiš/Stenglová/Čech/Kříž* in *Akciové společnosti*, 6. přepracované vydání 2007, S. 360.

62 Gesetz Nr. 513/1991 Slg.

63 Begründungsbericht zum KrpG, S. 28.

64 Siehe § 780 KrpG.

65 Siehe § 79 Abs. 1 KrpG.

66 *Havel* in *Stenglová/Havel/Cileček/Kuhn/Šuk*, *Zákon o obchodních korporacích*, 3. Vydání 2020, KrpG § 79 Rn. 10.

67 Siehe § 82 KrpG.

unterstellt werden.<sup>68</sup> Wie schon vorstehend erwähnt wurde, muss auch eine entsprechende Veröffentlichung auf den Internetseiten der jeweiligen Konzernunternehmen erfolgen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Vereinbarung lediglich eine einheitliche Leitung begründen, nicht jedoch einen Konzern.

#### e) Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten

- 71 Zur Erreichung der von der Gesellschaft verfolgten Ziele werden oft zwischen den Gesellschaftern Vereinbarungen getroffen, nach welchen sich die stimmberechtigte Person verpflichtet, ihren aus der Beteiligung an der Gesellschaft zustehenden Stimmrechte nur in der von der Gesellschaft oder ihren Organen vorgegebenen Art und Weise auszuüben.
- 72 Die Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten können entweder außerhalb der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages geregelt werden, oder soweit sie allgemein formuliert sind, auch Teil der Satzung sein. Gemäß der der tschechischen Regelung sind solche Vereinbarungen nicht *a priori* unwirksam, jedoch sind die allgemeinen Grenzen der Vertragsfreiheit zu beachten, darunter vor allem der Grundabsatz *Treu und Glauben*<sup>69</sup>. In manchen speziellen Rechtsgebieten sind solche Vereinbarungen grundsätzlich ausgeschlossen<sup>70</sup> oder müssen von einem Staatsorgan gebilligt werden<sup>71</sup>.
- 73 Festzuhalten bleibt, dass nicht alle Vereinbarungen, welche die Ausübung von Stimmrechten zum Gegenstand haben, unwirksam sind.
- 74 Eine derartige Vereinbarung wird als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts<sup>72</sup> betrachtet.<sup>73</sup> Dies gilt vor allem, falls sich die Gesellschafter nicht nur über die Ausübung der Stimmrechte einigen, sondern in diese Vereinbarung weitere zu entsprechende Leistungen mit einbeziehen, wenn einem Ort wo sich, Gesellschafter treffen können, zur Verfügung stellen. Im solchen Falle könnte man auch über eine Innengesellschaft nach dem deutschen oder österreichischen Modell nachdenken. Hierum ergibt sich, dass eine solche Vereinbarung zwingend Schriftform bedarf, dh eine Vereinbarung über die Ausübung der Stimmenrechte kann unter Beachtung diese Formerfordernisse sogar konkludent geschlossen werden. Es kann sich um eine alleinstehende Vereinbarung handeln oder auch um den Teil einer komplexen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern. Die Vereinbarung kann auf befristete wie auch unbefristete Zeit geschlossen werden.
- 75 Der Inhalt einer Vereinbarung über die Ausübung der Stimmenrechte kann die Vertragsparteien dazu verpflichten, dass sie entweder aktiv ihr Stimmrecht ausüben müssen oder sich entsprechend nicht an der Abstimmung beteiligen werden. Falls sich der Gesellschafter nicht an eine entsprechende Vereinbarung hält, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Beschlusses, über den abgestimmt wurde.<sup>74</sup> Aus diesem Grund ist die Festsetzung einer Vertragsstrafe empfehlenswert, um den Verpflichteten in Voraus zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten oder wenigstens im Nachhinein die möglichen negativen Folgen des Beschlusses zu kompensieren. Wichtig ist ebenfalls zu beachten, dass die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung nicht auf den Rechtsnachfolger des Gesellschafters übergehen.

68 Černá, Vedlejší dohody (sideletters) společnků kapitálových společností, in *Obchodněprávní revue* 1/2011, S. 8.

69 Janošek in *Obchodněprávní revue* 4/2016, S. 109.

70 Siehe zB § 1 Abs. 8 Gesetz Nr. 87/1995 Slg.

71 Janošek in *Obchodněprávní revue* 4/2016, S. 109.

72 § 2716 ff. BGB.

73 Černá in *Akcionářské dohody*, 2017, S. 91.

74 Janošek in *Obchodněprávní revue* 4/2016, S. 109.

Die Vereinbarung über Ausübung von Stimmenrechten betrifft auch die Regelung der einheitlichen Leitung.<sup>75</sup> Dies kann in gegebenen Fällen auch zur Sistierung der Stimmenrechte führen, die Sistierung fällt jedoch ab wenn alle Aktionäre im Einklang abstimmen<sup>76</sup>. 76

## V. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen von großer Bedeutung für die Ausgestaltung der Innenbeziehungen in einer Gesellschaft sind. Durch diese Vereinbarungen werden nicht nur die aufgrund des Gesellschaftsvertrages entstandenen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander genauer ausgestaltet, es können auch neue Beziehungen begründet werden, die möglicherweise nur aufgrund der gesetzlich erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Dokumente so nicht möglich wären. Die Organisationsstruktur der Gesellschaft, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sowie die Tätigkeiten der Gesellschaft mit Außenwirkung können durch Nebenvereinbarungen wesentlich beeinflusst werden. 77

Hinsichtlich der spezifischen Eigenschaften, welche sie von den gesellschaftsrechtlichen Dokumenten unterscheiden, ist vornehmlich der formlose und diskrete Abschluss solcher Vereinbarungen zu erwähnen. Gerade dies macht Nebenvereinbarungen unter Gesellschaftern so beliebt und trägt erheblich zu deren Verbreitung bei. Gleichzeitig können diese nach außen nicht erkennbaren Vereinbarungen für Überraschungen bei einigen Handelspartnern der Gesellschaft oder anderen an der Gesellschaft interessierten Personen sorgen, denn sie können sich aus öffentlich zugänglichen Quellen wie dem Handelsregister regelmäßig keine Kenntnis über Existenz oder Inhalt von Nebenvereinbarungen innerhalb der Gesellschaft verschaffen. Während der Gesellschafter nach außen hin frei entscheidungsbefugt zu sein scheint, ist er tatsächlich durch eine Nebenvereinbarung im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern gebunden und in seiner Entscheidungsfindung beschränkt. 78

Nebenvereinbarungen können also als Mittel zur einfachen, schnellen, formlosen und kostengünstigen Ausgestaltung von Beziehungen in einer Gesellschaft dienen. Es ist jedoch nicht in jedem Fall zulässig, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter durch Nebenvereinbarungen zu regeln. Manche Bestimmungen benötigen zwingend die Form der notariellen Niederschrift, denn sie können ausschließlich im Gesellschaftsvertrag, bzw. Gründungsvertrag, in der Gründungsurkunde oder in der Satzung enthalten sein. Einige Vereinbarungen, wie zB bestimmte Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten, sind absolut unwirksam. 79

Zu den strukturellen Nachteilen der Nebenvereinbarungen gehört, dass sie ihre Wirkung nur im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien entfalten und daher meist keine dauerhafte Grundlage der inneren Beziehungen in einer Gesellschaft bzw. deren Gesellschaftsstruktur bilden können. 80

75 Siehe § 78 Abs. 1 KrpG.

76 Siehe § 427 KrpG.